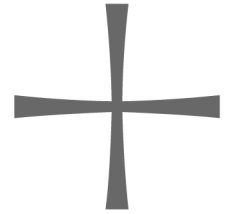


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



89

Nr. 5 / 130. Jahrgang

Kassel, 31. Mai 2015

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW)
Vom 25. April 2015..... 90

Zweites Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturereprobungsgesetzes
Vom 25. April 2015..... 90

Arbeitsrechtliche Regelungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck vom 5. Februar 2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW – (ARK 01/15) (KABL. S. 48)..... 91

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)..... 93

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 15.04.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW – (ARK 02/15)..... 93

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Willingen und die Umgliederung der Kirchengemeinde Rattlar..... 93

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Nominierungsausschuss..... 94

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Allendorf an der Landsburg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dorheim, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Michelsberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schlierbach, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Waltersbrück..... 94

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 94

Pfarrstellenausschreibungen..... 95

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW) Vom 25. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW) Vom 25. April 2015

Vom 25. April 2015

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR.G.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Arbeitsrechtliche Kommission und Schlichtungsausschuss konstituieren sich zum 1. Januar 2016 neu.
- (2) Die bestehende Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck bleiben bis zur Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission und eines neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Für die Geschäftsführung und das Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses finden weiterhin die Regelungen des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfah-

ren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) außer Kraft. § 19 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

—————
Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Mai 2015

Dr. Hein
Bischof

Zweites Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturprobungsgesetzes Vom 25. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturprobungsgesetzes Vom 25. April 2015

Vom 25. April 2015

Artikel I

In Artikel III Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Strukturen im Kirchenkreis (Strukturprobungsgesetz) vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), geändert durch das Kirchengesetz zur Verlängerung des Strukturprobungsgesetzes vom 25. November 2009 (KABl. S. 241), werden die Jahreszahlen „2015“ durch „2021“ und „2016“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

—————
Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Mai 2015

Dr. Hein
Bischof

Arbeitsrechtliche Regelungen

**Berichtigung der Bekanntmachung der
Beschlussfassung der
Arbeitsrechtlichen Kommission
Kurhessen-Waldeck vom 5. Februar
2015 zu den
„Arbeitsvertragsrichtlinien für den
Bereich des Diakonischen Werkes in
Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW –
(ARK 01/15) (KABl. S. 48)**

In der Bekanntmachung der Beschlussfassung ist in I. 3. „Anlage 7“ durch „Anlage 7a“ zu ersetzen.

Die Tabelle der Ausbildungsvergütungen 2016/2017 erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

für Beschäftigte in Diakoniestationen vgl. Nr. I.5 des
Beschlusses für Beschäftigte im Bereich Altenpflege gültig
ab 01.01.2017
für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.04.2016

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

I. <u>Für die Berufe</u>	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.721,08 1.721,08 1.721,08	78,05 78,05 78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.466,13	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.466,13	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.466,13	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.466,13	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.401,55	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.401,55	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.401,55 1.401,55	74,37 74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.401,55	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.401,55	74,37
II. <u>Auszubildende</u>		
Die Ausbildungsvergütungen betragen		
im ersten Ausbildungsjahr	784,40	
im zweiten Ausbildungsjahr	842,08	
im dritten Ausbildungsjahr	893,99	
im vierten Ausbildungsjahr	968,95	
III. <u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und</u>		
im ersten Ausbildungsjahr	922,82	
im zweiten Ausbildungsjahr	992,61	
im dritten Ausbildungsjahr	1.107,39	
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	831,70	
IV. - gestrichen -		
V. - gestrichen -		

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 15. April 2015 den nachfolgenden Beschluss gefasst. Dieser wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg hiermit veröffentlicht.

Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck am 15.04.2015 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ – AVR.KW – (ARK 02/15)

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 15.04.2015 ergänzend zu dem Beschluss des Schlichtungsausschusses der ARK.KW vom 20.08.2013 (KABl. S. 155 ff.) zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

- I. Übernahme der Tarifeinigung für Ärztinnen und Ärzte
Die Tarifeinigung für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Rahmen der Tarifrunde 2014/2015 zum TV-Ärzte/VKA vom 05.02.2015, 3 Uhr, wird für den Anwendungsbereich der AVR.KW mit der Maßgabe übernommen, dass die Entgelterhöhung der Tabellenentgelte um 2,2 Prozent zum 01.04.2015 und die Entgelterhöhung um 1,9 Prozent zum 01.04.2016 in Kraft treten und Abschnitt 2 Ziffer 4 der Tarifeinigung keine Anwendung findet.
- II. In Umsetzung des Übernahmebeschlusses gemäß Ziffer I. wird § 1 Anlage 8a ab dem 01.04.2015 wie folgt geändert:

1. Die Worte „in der Fassung des 4. Änderungsvertrages vom 06.03.2013“ werden durch die Worte „in der Fassung des 5. Änderungsvertrages vom 05.02.2015“ ersetzt.
2. Folgende Ziffern 1a, 2a, 2b und 3a werden eingefügt:

1a. Zu § 4 TV-Ärzte/VKA: In Abs. 2 Satz 2 werden die Daten 1. Dezember 2014 durch 1. April 2015 und 1. Dezember 2015 durch 1. April 2016 ersetzt.

2a. Zu § 12 TV-Ärzte/VKA: In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) werden die Daten 1. März 2015 durch 1. April 2015 und 30. November 2015 durch 31. März 2016 ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird das Datum 1. Dezember 2015 durch 1. April 2016 ersetzt.

2b. Zu § 18 TV-Ärzte/VKA: In der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA werden die Daten 1. Dezember 2014 durch 1. April 2015, 30. November 2015 durch 31. März 2016 und 1. Dezember 2015 durch 1. April 2016 ersetzt.

3a. Zu § 27 TV-Ärzte/VKA: Anstelle von § 27 TV-Ärzte/VKA gelten die §§ 28 und 28a AVR.KW.

Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2014 fortbestanden hat und deren Urlaubsanspruch nach der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung des § 27 TV-Ärzte/VKA 30 Urlaubstage im Kalenderjahr betragen hat, beträgt der Urlaubsanspruch abweichend von § 28a Absatz 1 AVR.KW 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- III. Inkrafttreten: 01.04.2015, ausgenommen Ziffer II. 2. Ziffer 3a.: 01.01.2015

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Willingen und die Umgliederung der Kirchengemeinde Rattlar

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Willingen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt. Der mit der Pfarrstelle verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag wird aufgehoben.

II.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Rattlar mit der Kirchengemeinde Willingen wird gelöst.

III.

Die Kirchengemeinde Rattlar wird als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Usseln verbunden.

Kassel, den 18. Februar 2015

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. April 2015 während ihrer elften Tagung in Morschen

Pfarrer Alexander R i e d e l, Rotenburg

als stellvertretendes Mitglied in den Nominierungsausschuss für das ausgeschiedene Mitglied Pfarrer Johannes Nolte, Kassel, gewählt.

Kassel, den 15. Mai 2015

Dr. H e i n
Bischof

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Allendorf an der Landsburg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dorheim, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Michelsberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schlierbach, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Waltersbrück

Die bisherigen Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Allendorf an der Landsburg, Dorheim, Michelsberg, Schlierbach und Waltersbrück wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Landsburg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 22. April 2015

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Guxhagen-Breitenau, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Stadtallendorf, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Hofgeismar und Wolfhagen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Landeskirchliche Pfarrstelle für bibelgesellschaftliche Arbeit (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Bibelgesellschaft Kurhessen-Waldeck Dekan i. R. Rainer Staeger und der Leiter des Referats Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste im Landeskirchenamt, Pfarrer Reinhard Brand, Telefon: 0561 9378-370.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

...

Weitere Hinweise zu Bewerbungen siehe Folgeseite!

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Fortsetzung der Hinweise zu Bewerbungen:

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Juni 2015** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE33520604100000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf